

BRANDSCHUTZORDNUNG (BSO)

GÜLTIG AB
01/11/2022



Brandschutzordnung Teil A und B

nach DIN 14096

für alle Personen, die sich am Flughafen aufhalten und für alle Personen (Personal), die sich regelmäßig in den Gebäuden aufhalten

Inhalt

1. Einleitung	05
1.1 Besonderer Hinweis	07
2. Brandschutzordnung Teil A für alle Personen, die sich am Flughafen aufhalten	08
3. Brandschutzordnung Teil B für alle Personen, die sich regelmäßig in Gebäuden aufhalten, ohne besondere Brandschutzaufgaben	10
3.1 Verhaltensregeln zur Brandverhütung	11
3.2 Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung	12
3.3 Flucht- und Rettungswege	12
3.4 Melde- und Löscheinrichtungen	13
3.5 Verhalten im Brandfall	15
3.6 Brand/Unfall/Schadensereignis melden	15
3.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten	16
3.8 In Sicherheit bringen	16
3.9 Löschversuche unternehmen	17
3.10 Besondere Verhaltensregeln	18
3.11 Erlaubnisschein für Heiß- und Schweißarbeiten (HES)	18
4. Anhänge	19
4.1 Erlaubnisschein für Heißarbeiten	20
4.2 Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern	21

1. Einleitung

1. Einleitung

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten. Die aufgeführten Festlegungen sind von dem im Folgenden genannten Personenkreis zu beachten.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für

alle Bereiche des Flughafen Stuttgart.

Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen.

Für **alle Personen** (z. B. Personal, Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen), die sich auf dem Gelände aufhalten, wurden allgemeine Anweisungen für das „**Verhalten im Brandfall**“ erstellt. Diese Anweisungen bilden den **Teil A der Brandschutzordnung** und sind an geeigneten Stellen, in Kombination mit Flucht- und Rettungswegplänen im Gebäude ausgehängt.

Dieser **Teil B der Brandschutzordnung** richtet sich an alle Personen (z. B. Personal), die sich regelmäßig im Gebäude aufhalten.

Die einzelnen Mietparteien sind verpflichtet die Brandschutzordnung Teil B den entsprechenden Personen in Form von Merkblättern, Broschüren oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Es ist anzuraten, sich von jeder Person, die ein Exemplar des Teils B zur persönlichen Unterrichtung erhält, die Kenntnisnahme des Inhalts schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Besucher und vorübergehend Tätige (z. B. Handwerker) haben den Anordnungen der Räumungs- und Brandschutzhelfer bzw. den Einsatzkräften der Flughafenfeuerwehr Folge zu leisten.

Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnung Teil B

Den Mitarbeitern ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bekannt zu geben, dass sie sich über den Inhalt dieser Brandschutzordnung zu informieren und sie zu beachten haben. Die aktuelle Fassung der Brandschutzordnung ist im FSG-Intranet und auf der FSG-Homepage abrufbar.

Für den im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannten Personenkreis ist diese Brandschutzordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht zu hinterlegen bzw. im Intranet o.ä. zu veröffentlichen.

Diese Brandschutzordnung muss mindestens alle 2 Jahre durch den Brandschutzbeauftragten der Flughafen Stuttgart GmbH überprüft und auf aktuellem Stand gehalten werden.

Die Brandschutzordnung tritt mit Wirkung zum 01.11.2022 in Kraft und wurde vom Brandschutzbeauftragten der Flughafen Stuttgart GmbH erstellt/angepasst sowie durch die Geschäftsführung zur verbindlichen Anwendung und Umsetzung freigegeben.

Stuttgart-Flughafen, den 31.10.2022

Flughafen Stuttgart GmbH

Walter Schoefer
Sprecher der Geschäftsführung

Ulrich Heppe
Geschäftsführer

Andreas Rudlof
Brandschutzbeauftragter

1.1 Besonderer Hinweis

Den Mitarbeitenden der Flughafenfeuerwehr ist jederzeit der freie Zutritt zu allen Räumen und Einrichtungen zu gewähren, damit die Abarbeitung oder Vorbeugung von Schadenslagen und Notfällen möglich ist.

Der Zutritt muss gewalt- bzw. zerstörungsfrei über die Gebäudeschließung möglich sein.

Gleiches gilt für Mitarbeiter der Flughafenfeuerwehr, welche mit der Durchführung von Brandschutzbegehungen oder Brandverhütungsschauen im Rahmen der Eigenkontrolle beauftragt sind. Die Durchführung derartiger Begehungen erfolgt nach vorheriger Terminabsprache mit dem Eigentümer und Mieter/Nutzer über RV.

2. Brandschutzordnung Teil A für alle Personen, die sich am Flughafen aufhalten

2. Brandschutzordnung Teil A für alle Personen, die sich am Flughafen aufhalten

Brände verhüten



Keine offene Flamme, offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

<p> Ruhe bewahren Brand melden</p>	<p> Flughafen-Telefonnetz: 112 Öffentliches Telefonnetz: (0711) 948-112</p>
<p>In Sicherheit bringen</p>	<p> Druckknopfmelder betätigen</p> <p>Gefährdete Personen warnen</p> <p>Hilflose mitnehmen Türen schließen</p>
<p>Löschversuch unternehmen</p>	<p> Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen</p> <p>Aufzug nicht benutzen</p> <p> Sammelstellen aufsuchen Auf Anweisungen achten</p> <p> Feuerlöscher benutzen</p> <p> Löschschlauch benutzen</p>

□

Brandschutzordnung Flughafen Stuttgart FSG Teil A, DIN 14 096 vom Juli 2015

3. Brandschutzordnung Teil B für alle Personen, die sich regelmäßig in Gebäuden aufhalten

3. Brandschutzordnung Teil B für alle Personen, die sich regelmäßig in Gebäuden aufhalten

3.1 Verhaltensregeln zur Brandverhütung

Der in der Einleitung dieser Brandschutzordnung genannte Personenkreis (Mitarbeiter, Mieter, Fremdfirmen) ist verpflichtet, durch Vorsicht und Umsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen. Dazu sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

- Alle Personen sind verpflichtet, Rauchgeruch und Brandverdacht sofort zu melden.
- Wichtige Voraussetzung des betrieblichen Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle und Späne sind regelmäßig zu entfernen. Gebrauchte Putzlappen müssen in dafür vorgesehenen Behältern gesammelt werden.
- Das Rauchen ist nur in ausgewiesenen Raucherbereichen gestattet, sowie in den dafür vorgesehenen Zonen erlaubt. Diese werden durch die Geschäftsführung festgelegt. Aschenbecher dürfen nur in nichtbrennbare Abfalleimer entleert werden. Das Rauchverbot gilt auch für elektrische Zigaretten.
- Ortsveränderliche elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn diese den einschlägigen VDE-Vorschriften entsprechen und vor ihrem erstmaligen Gebrauch sowie anschließend regelmäßig durch Elektrofachkräfte geprüft werden.
- Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte ist ohne besondere Genehmigung untersagt.
- Brennende Kerzen (z. B. an Adventskränzen und Gestecken) sowie offenes Feuer jeglicher Art sind in den Betriebsräumen untersagt. Die Verwendung von LED-Kerzen wird empfohlen.
- Brennbare Flüssigkeiten dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs am Arbeitsplatz bereitgehalten werden.
- Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennarbeiten bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers (Erlaubnisschein für Heiß- und Staubarbeiten (HES)).
- Schäden an elektrischen Einrichtungen (z. B. beschädigte Kabel und Schalter, Funkenbildung, Schmorgerüche) und sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen sind umgehend zu melden. Beschädigte elektrische Einrichtungen sind außer Betrieb zu nehmen. Elektrische Sicherungen dürfen nicht überbrückt werden. Die Schäden dürfen nur durch zuständige Fachkräfte beseitigt werden.
- Alle Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöscher, Wandhydranten, Brand- und Rauchschutztüren, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Mängel an Brandschutzeinrichtungen und benutzte Feuerlöscher sind sofort zu melden, damit der Mangel umgehend abgestellt werden kann. (Vorgesetzter oder ILS Flughafen, Telefon -2066)
- Brandschutzeinrichtungen und deren Hinweisschilder sowie die Kennzeichnungsschilder für den Verlauf der Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.

- Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit nutzbar sein. Daher ist das Abstellen von Gegenständen in Rettungswegen und insbesondere in den Treppenträumen unzulässig. Dies betrifft auch das Lagern von Gegenständen (auch nur kurzzeitig).
- Das Grillen ist ausschließlich mit elektrobetriebenen Grillgeräten erlaubt. Gasbetrieb ist grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen sind auf Antrag nach vorheriger Genehmigung durch die Flughafenfeuerwehr oder den Brandschutzbeauftragten grundsätzlich möglich, soweit dies insbesondere aus brandschutzrechtlicher sowie brandschutztechnischer Sicht vertretbar ist. Die Genehmigung kann unter erforderlichen und angemessenen Auflagen erteilt werden, deren Einhaltung vom jeweiligen Antragsteller nachzuweisen ist. Ein Anspruch auf eine Genehmigung besteht nicht. Der Betrieb von Holzkohlegrills ist generell untersagt.
- Bei der Verwendung von Dekorationsmaterial darf kein leicht brennbares oder normal entflammbares Material verwendet werden. Die Anforderung "Schwerentflammbar" gemäß DIN EN 13501 oder DIN 4102 ist einzuhalten.
- Beim Laden von E-Bikes, Pedelecs und Li-Ionen-Batterien sind die Hinweise des VdS (VdS 3471/2015, VdS 3103/2019) und der DGUV (z. B. FBHFB-018) zum Betrieb von E-Bikes und Pedelecs zu beachten. Das Aufladen sowie Laden von E-Bike-Akkus in Büro- oder Aufenthaltsräumen ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Der Eigentümer bzw. Besitzer des Akkus bzw. der Batterie ist für den ordnungsgemäßen technischen Zustand selbst verantwortlich.
- Wärmestau während der Ladung der Akkus ist zu vermeiden. Brennbares Materialien sind im direkten Umfeld zu entfernen. Es dürfen nur geprüfte Ladegeräte verwendet werden, ebenso sind beschädigte Akkus unverzüglich einer weiteren Nutzung zu entziehen.

3.2 Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung

Die Brandschutztüren sollen die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern.

Die Türen können die o. g. Funktion jedoch nur dann erfüllen, wenn sie in vollem Umfang funktionstüchtig sind. Brand- und Rauchschutztüren müssen selbstschließend sein und den normativen Festlegungen entsprechen.

Diese Türen dürfen nicht durch Keile, Bänder oder sonstige Hilfsmittel in geöffnetem Zustand blockiert werden.

Nach Dienstschluss und im Brandfall sind grundsätzlich alle Türen und Fenster zu schließen, um im Brandfall eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.

3.3 Flucht- und Rettungswege

Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen jederzeit von Innen ohne Hilfsmittel in voller Breite offenbar sein und in Fluchtrichtung aufschlagen. Notschlüsselkästen sind verboten.

Alle zum Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung gehörenden Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten, zu informieren. Zur Orientierung dienen Fluchtwegsymbole in den Flucht- und Rettungsplänen sowie in den gekennzeichneten Wegen und deren Ausgängen.

Speziell gekennzeichnete Flächen für die Rettungskräfte (Feuerwehr und Rettungsdienst) sind von Kraftfahrzeugen und sonstigen Gegenständen ständig freizuhalten.

Verschlossene Türen im Verlauf der Rettungswege und verstellte Flächen für die Rettungskräfte sind umgehend der Integrierten Leitstelle (ILS) Flughafen zu melden.

3.4 Melde- und Löscheinrichtungen

Die Gebäude sind teilweise mit Brandmeldeanlagen und Löschanlagen ausgestattet. Im Gefahrenfall ist die Feuerwehr über Handmelder sowie zusätzlich über Telefon zu verständigen.

Alle Personen haben sich über die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu informieren.

Damit diese Einrichtungen im Brandfall unverzüglich in Betrieb genommen werden können, sind diese Personen im Rahmen der Brandschutzunterweisung mit deren Bedienung vertraut zu machen (aufgedruckte Bedienungshinweise lesen, Piktogramme betrachten).

Handmelder, Feuerlöscher, Wandhydranten und sonstige Brandschutzeinrichtungen dürfen niemals verstellt werden. Sie müssen funktionsfähig jederzeit frei zugänglich sein. Beschädigte oder defekte Löscheinrichtungen sind der ILS Flughafen (Telefon -2066) zu melden.

Sämtliche Feuerlöscheinrichtungen sind durch die nachfolgend dargestellten Hinweisschilder gekennzeichnet, damit sie im Bedarfsfall schnell aufgefunden werden können:



Handmelder



Feuerlöscher








Wandhydranten



Geräte zur Brandbekämpfung

Die Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern sind zu beachten und im Anhang dieser Brandschutzordnung dargestellt. Auskunft über geeignete Löschmittel für die verschiedenen Brandklassen gibt die nachfolgende Tabelle.

Brandklassen und zugeordnete geeignete Löschmittel

Symbol/Brandklasse	Art der brennbaren Stoffe	Geeignete Löschmittel
	Feste brennbare Stoffe z. B. Holz, Kohle, Papier, Textilien	Wasser Schaum ABC-Löschpulver
	Flüssige und flüssig werdende brennbare Stoffe z. B. Benzin, Öle, Verdünnungs- und Lösungsmittel	Schaum ABC- oder BC-Löschpulver Kohlenstoffdioxid (CO ₂)
	Gasförmige brennbare Stoffe z. B. Acetylen, Wasserstoff, Methan, Propan, Stadtgas	ABC- oder BC-Löschpulver Kohlenstoffdioxid (CO ₂)
	Metalle z. B. Aluminium, Natrium, Kalium, Magnesium	spezielles Metallbrandpulver trockener Sand trockenes Kochsalz Zementpulver
	Speiseöle/-fette in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten	spezieller Feuerlöscher trockener Topfdeckel (keine Löschdecke benutzen!)

Besondere Hinweise zur Verwendung von Löschmitteln:

- Sicherheitsabstände beim Löschen elektrischer Anlagen beachten!
- Brennende Flüssigkeiten, Fette und Öle nie mit Wasser löschen!
- Brennende Metalle nicht mit Wasser oder stark wasserhaltigen Stoffen löschen!
- Elektrische Anlagen möglichst nur mit Kohlenstoffdioxid (CO₂) löschen!

3.5 Verhalten im Brandfall

Allgemeines

Die wichtigsten Regeln lauten:

- **Ruhe bewahren**
- **Panik verursachende Ausrufe: „Es brennt!“, „Feuer“ oder ähnliches sind zu vermeiden**
und
- **Sicherheit geht vor Schnelligkeit!**

Dazu gehört, dass aufgeregte Personen beruhigt und aus dem Gefahrenbereich begleitet werden müssen, damit keine Panik entsteht, und dass weder gerannt noch gebummelt werden soll.

Ruhe bewahren!

Alarmierung

Die sichere und richtige Alarmierung der erforderlichen Einsatzkräfte wie Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei hat oberste Priorität.

Sie darf im Eifer des Geschehens niemals "vergessen" werden, sondern sollte ohne Zeitverlust ablaufen und alle nötigen Informationen enthalten.

3.6 Brand/Unfall/
Schadensereignis melden

Wer den Ausbruch eines Brandes bemerkt, hat unverzüglich die Flughafenfeuerwehr zu alarmieren. Ebenso ist bei folgenden Notfällen oder Schadensereignissen die Flughafenfeuerwehr zu alarmieren:

- Medizinische Notfälle
- Techn. Hilfe aller Art (Betriebsunfälle, Bauunfälle, Verkehrsunfälle, Personen in Aufzug)
- Gefahrgutunfälle
- Unfälle mit radioaktiven Stoffen
- Auslaufender Treibstoff/Ölwehrunfall
- Sonstige Schadensereignisse

Flughafen-Telefonnetz: 112
Öffentliches Telefonnetz: +49 711 948-112

Dabei ist folgendes Schema einzuhalten:

WER meldet?
WAS ist passiert?
WO ist es passiert?
Sind Menschen in Gefahr?
WARTEN auf Rückfragen!

3.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen, auch wenn er sich im Nachhinein als Fehlalarm herausstellt.

Vor dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen der Brandschutz- und Räumungshelfer, sowie der Terminalaufsicht unbedingt Folge zu leisten.

Personenwarnanlage/Räumungsalarm/Räumungsdurchsagen

In den Anlagen der FSG sind teilweise Personenwarnanlagen installiert (z. B. Terminals, Werkstättengebäude, Bürogebäude).

Das Warnsignal der Personenwarnanlage ist ein unmissverständliches Signal, welches sich von den anderen Signalen unterscheidet, es ist in der Regel ein auf- und abschwelliger Warnton.

Wenn dieses Warnsignal ertönt, ist das Gebäude unverzüglich über die ausgewiesenen Flucht- und Rettungswege zu verlassen. Personen, welche Hilfe beim Verlassen des Gebäudes benötigen, sind entsprechend zu unterstützen.

Eine Räumung wird im Schadensfall über die ELA- (Elektroakustische Lautsprecher-Anlage) oder SAA-Anlage (Sprachalarmierungsanlage) mittels DIN-Alarmton und/oder Sprachdurchsage eingeleitet und durchgeführt.

Wenn die Feuerwehr eingetroffen ist, sind ausschließlich die Anweisungen der Einsatzkräfte der Feuerwehr zu befolgen.

Wenn abzusehen ist, dass das Gebäude kurzfristig nicht mehr betreten werden kann, dann wird mittels geeigneter Maßnahmen bekannt gegeben, dass sich alle Personen in eine witterungsgeschützte Unterkunft begeben, in der sie ggf. versorgt und betreut werden können (Evakuierung).

Nach Verlassen des Gebäudes ist die ausgewiesene bzw. zugeordnete Sammelstelle aufzusuchen und dort die weiteren Anweisungen des Sammelstellenleiters zu beachten.

3.8 In Sicherheit bringen

Vor dem Verlassen der Räume sollten die Fenster geschlossen werden. Alle Türen im Gebäude sind geschlossen zu halten bzw. hinter sich zu schließen, aber nicht zu versperren.

Beim Verlassen des Gebäudes sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen. Wenn der Treppenraum durch Rauch nicht mehr nutzbar ist, am Fenster bemerkbar machen.

Der Aufzug darf nicht benutzt werden!

Hilflose (Kranke, Verletzte oder Menschen mit Behinderung) und ggf. anwesende ortsunkundige Personen sind mitzunehmen und zur Sammelstelle zu führen. Erforderlichenfalls sind geeignete Personen zur Unterstützung anzuweisen.

Alle Personen begeben sich zur Sammelstelle. Alle Personen haben sich an der Sammelstelle zu treffen, wobei darauf zu achten ist, dass die anrückenden Rettungskräfte nicht behindert werden.



Fluchtwegkennzeichnung



Sammelstelle

An der Sammelstelle ist eine Vollzählungskontrolle zur Feststellung fehlender Personen durchzuführen. Die Räumung ist dem Einsatzleiter zu melden. Fehlende Personen sowie andere Besonderheiten sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr mitzuteilen, damit dieser geeignete Rettungsmaßnahmen veranlasst.

Jeder Mitarbeiter soll sich über die zur Verfügung stehenden Flucht- und Rettungswege informieren. (aushängende Flucht- und Rettungspläne anschauen).

Die Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass das Gebäude erst nach der Freigabe durch den Einsatzleiter der Flughafenfeuerwehr wieder betreten werden darf. Zuvor ist auch die Mitnahme oder Bergung von Sachgütern (z. B. Handtaschen) nicht zulässig.

3.9 Löschversuche unternehmen

Die Bekämpfung eines Entstehungsbrandes ist – soweit möglich – unter Berücksichtigung der Eigensicherung und des Rückzugsweges von geeigneten Personen durchzuführen, wobei alle Beschäftigten vorrangiges Interesse an der raschen Räumung des Gebäudes haben müssen.

Für die Brandbekämpfung sind Feuerlöscher und Wandhydranten zu benutzen.

Brennende Personen müssen mit geeigneten Mitteln (z. B. Feuerlöscher) abgelöscht werden. Der Löschstrahl darf nicht auf das Gesicht gerichtet werden.

Die Löschmaßnahme ist insbesondere dann abzubrechen, wenn durch die Rauchentwicklung eine Beeinträchtigung der Atmung zu befürchten ist oder bei einem schon einige Zeit bestehenden Brand der Raum bereits derart aufgeheizt ist (z. B. durch heiße Tür bemerkbar), dass es beim Öffnen der Tür zu einer schlagartigen Durchzündung kommen könnte.

Ebenfalls ist die Löschmaßnahme abzubrechen, wenn der Rückzugsweg mit Brandrauch beaufschlagt ist oder zu beaufschlagen droht.

Auch ist die Löschmaßnahme abzubrechen, wenn durch ausgetretene brennbare Flüssigkeit oder Gase (noch nicht brennend), die Gefahr einer Verpuffung besteht.

Vor der Brandbekämpfung in elektrischen Betriebsräumen oder an elektrischen Anlagen sind diese durch Fachpersonal spannungsfrei zu schalten (Sicherungskasten, Netzstecker).

Die notwendigen Sicherheitsabstände nach VDE 0132 sind zu beachten.

3.10 Besondere Verhaltensregeln

Wenn die Fluchtwege, z. B. infolge Verrauchung, nicht mehr nutzbar sind, müssen sich die betroffenen Personen gegenüber der Flughafenfeuerwehr bemerkbar machen, damit diese die erforderlichen Rettungsmaßnahmen einleiten kann. Die Türen sind geschlossen zu halten und deren Türspalten sind ggf. mit nassen Tüchern abzudichten.

Beim Eindringen von Rauch in die Treppenträume sind die Handauslöser für die Rauchabzugsöffnung zu betätigen. Solche Handauslöser befinden sich im Regelfall im Erdgeschoss sowie im obersten Geschoss der Treppenträume. Zur Unterstützung der Entrauchung ist die betreffende Ausgangstür im Erdgeschoss dauerhaft zu öffnen.

In verrauchten Rettungswegen sollte sich gebückt oder kriechend bewegt werden, da in Bodennähe meist noch atembare Luft und weniger heiße Brandgase vorhanden sind und eine bessere Sicht möglich ist.

3.11 Erlaubnisschein für Heiß- und Schweißarbeiten (HES)
(Schweiß-, Schneid-, Löt-, Staub- & Trennschleifarbeiten)

Jegliche Art von Heißarbeiten bedarf eines Erlaubnisscheines (siehe Anlage) vor Beginn der Arbeiten.

Die Heißarbeiten (Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten) sind bei der Integrierten Leitstelle (ILS) Flughafen unter den Rufnummern:

Flughafen-Telefonnetz: -33 87
Öffentliches Telefonnetz: +49 711 948-3387

vor Beginn der Arbeiten anzumelden, sowie nach den Arbeiten abzumelden.
Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen Erlaubnisschein für Heißarbeiten auszustellen. In Ausnahmefällen kann der Erlaubnisschein auch von der Flughafenfeuerwehr ausgestellt werden.

Diese Festlegung gilt auch für Staubarbeiten.

4. Anhänge

4. Anhänge

4.1 Erlaubnisschein für Heißenarbeiten

		Heiß-/Staubarbeiten-Erlaubnisschein (HES) für Staub-, Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten		HES-Nr. A 3652
1.	Arbeitsort/-stelle	Gebäude/Bereich/Ebene/Raumbezeichnung/Raumnummer/Synonym:		
2.	Betroffene/r Brandmelder			
3.	Erreichbarkeit Telefon/Mobil/Funk	Verantwortlicher Monteur	täglicher Abgleich der Telefon Nummer durch die Feuerwehr Leitstelle	
4.	Arbeitsauftrag (z.B. Türe einbauen, Konsole anschweißen)	Firma/Abteilung: _____ Durchzuführende Arbeit: _____ Zeitraum der Ausführung Datum von: _____ bis: _____ Ausführung der Arbeiten Uhrzeit von: _____ bis: _____ Kostenstelle/PSP-Element: _____ Besonderes: <input type="checkbox"/> Keine Abnahme nötig <input type="checkbox"/> mehrere Abnahmen nötig <input type="checkbox"/> Erlaubnisscheinverlängerung bis: _____ Name: _____		
5.	Arbeitsverfahren (zutreffendes ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Trennschleifen	<input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Vorwärmen <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	Staub
6.	Sicherheitsvorkehrungen für die Ausführung der Arbeiten Vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten muss die Flughafenfeuerwehr informiert werden! Telefon (07 11) 9 48 - 33 87 (Die Arbeitsstelle darf nie unbeaufsichtigt sein!)			
6.1	FSG-Feuerwehr informieren	Die Feuerwehr überprüft die angekreuzten und angeordneten Maßnahmen von Punkt 6.2 und 6.3 sowie die Punkte 7. bis 9. Eine Nichtbeachtung kann zur Einstellung der Baustelle führen. Die Punkte müssen an allen Arbeitstagen eingehalten werden.		
6.2	Brandschutz-Maßnahmen (zutreffendes ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Entfernen oder Abdecken sämtlicher brennbarer Gegenstände, Stoffe und Staubablagerungen im Umkreis von mindestens 10 m innerhalb von Gebäuden und soweit erforderlich, auch in angrenzenden Räumen. Auf dem Vorfeld im Umkreis von mindestens 30 m. <input type="checkbox"/> Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände und Stoffe (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, Kunststoffteile, Kabel usw.) mit geeigneten Mitteln (Löschdecken usw.) und eventuell anfeuchten. <input type="checkbox"/> Entfernen von Verkleidungen und/oder Umfassungen und Isolierungen. <input type="checkbox"/> Abdichten der Öffnungen, Ritzen und sonstiger Öffnungen zu benachbarten Bereichen durch nichtbrennbare Stoffe.		
6.3	Explosionsschutz-Maßnahmen (zutreffendes ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Entfernen explosionsfähiger Stoffe und Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Beseitigen von EX-Gefahr(en) in Rohrleitungen, Behälter(n) und der Umgebung (Reinigung und Lüftung) <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten und Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben; evtl. zusätzliche lufttechnische Maßnahmen (Absaugen/Belüften) <input type="checkbox"/> Lufttechnische Maßnahmen nach EX-Richtlinien in Verbindung mit messtechnischer Überwachung durchführen.		
7.	Bereitstellen von Löschgeräten und/ oder -mitteln (zutreffendes ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher (mind. 6 LE) <input type="checkbox"/> Wasser/Schaum (9/6 L) <input type="checkbox"/> Pulver (6 Kg) <input type="checkbox"/> CO ₂ (5 Kg) <input type="checkbox"/> gefüllter Wassereimer <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch / Wandhydrant <input type="checkbox"/> Löschdecke Löschgeräte müssen von den ausführenden Firma bzw. FSG-Stelle bereitgestellt werden. Die Löschgeräte, die in den Gebäuden der FSG bereitstehen, sind ausschließlich im Einsatzfall zu benutzen!		
8.	Brandwache	<input type="checkbox"/> Erforderlich <input type="checkbox"/> während den Arbeiten <input type="checkbox"/> weitere Kontrollen nach z.B. 1 Stunde usw.		
9.	Alarmierung der Flughafenfeuerwehr	Standort des nächstgelegenen Handdruckmelders: _____ Telefons: _____ Feuerwehr-Notruf: (07 11) 94 8 - 1 12		
10.	Erlaubnis und Verantwortung	Die Arbeiten nach Punkt 4 dürfen erst begonnen werden, wenn die vorgegebenen Sicherheitsmaßnahmen (Punkte 6. bis 9.) durchgeführt sind. Die UVV-en, DGUV-en usw. der Berufsgenossenschaften insbesondere DGUV-Regel 100-500 (K. 2.26) sind einzuhalten. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Heißenarbeiten liegt bei der ausführenden Firma bzw. Auftrag gebenden FSG-Stelle (Fachabteilung). Seitens der Flughafenfeuerwehr erfolgt eine Freigabe ausschließlich aus brandschutztechnischen Gesichtspunkten. Eine terminliche Freigabe bzw. Freigabe zur Ausführung der Arbeiten ist dadurch nicht autorisiert. Die Ausführungsfreigabe obliegt ausschließlich der auftraggebenden FSG-Fachabteilung.		
11.	Unterschriften:	_____ Datum: _____		
		_____ Auftraggeber:	_____ Auftragnehmer/Firma:	_____ Flughafenfeuerwehr:

FSG-Form Nr. VBG-2018-05-08 – Verteiler: Original (weiß) – Flughafenfeuerwehr, gelb – Baustelle, rot – Auftragnehmer, blau – Auftraggeber

4.1 Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern

1. Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen
2. Feuerlöscher senkrecht halten
3. Folgende Löschtaktiken beachten

<ul style="list-style-type: none"> • Windrichtung beachten und genügend Abstand halten! Die Flammen nicht direkt löschen, sondern das Brandgut. 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbrände von vorne nach hinten löschen! 
<ul style="list-style-type: none"> • Stoßweise löschen! Nur soviel Löschmittel einsetzen, wie zur Ablöschung erforderlich ist. Löschmittelreserven für evtl. Wiederezündungen bereithalten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Tropf und Fließbrände von oben nach unten löschen! 
<ul style="list-style-type: none"> • Wenn möglich mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen – nicht nacheinander! 	<ul style="list-style-type: none"> • Personenbrand mit Feuerlöscher löschen. 
<ul style="list-style-type: none"> • Auf Wiederezündungen achten! Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten! 	<ul style="list-style-type: none"> • Einmal eingesetzte Feuerlöscher dürfen nicht an ihren Platz zurückgebracht werden! Sie müssen neu gefüllt und geprüft werden! 

Brandschutzordnung Teil C

nach DIN 14096

für Führungskräfte und Personen mit
besonderen Brandschutzaufgaben

Inhalt

1. Einleitung	24
2. Brandschutzordnung Teil C für Führungskräfte und Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben	27
2.1 Brandverhütung	28
2.2 Meldung und Alarmierungsablauf	29
2.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	29
2.4 Löschmaßnahmen	29
2.5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	29
2.6 Nachsorge	29
Anlage 1 zur Brandschutzordnung (BSO) der Flughafen Stuttgart GmbH	30

1. Einleitung

1. Einleitung

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten. Die aufgeführten Festlegungen sind von dem im Folgenden genannten Personenkreis zu beachten.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für

alle Bereiche des Flughafens Stuttgart.

Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen.

Für **alle Personen** (z. B. Personal, Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen), die sich auf dem Gelände aufhalten, wurden allgemeine Anweisungen für das „**Verhalten im Brandfall**“ erstellt. Diese Anweisungen bilden den **Teil A der Brandschutzordnung** und sind an geeigneten Stellen, in Kombination mit Flucht- und Rettungswegplänen im Gebäude ausgehängt.

Dieser **Teil C der Brandschutzordnung** richtet sich an alle Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen (z. B. Brandschutzbeauftragte, Flughafen Feuerwehr, Geschäftsführer, besonderes Personal, Selbsthilfekräfte).

Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnung Teil C

Den Mitarbeitern ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bekannt zu geben, dass sie sich über den Inhalt dieser Brandschutzordnung zu informieren und sie zu beachten haben. Die aktuelle Fassung der Brandschutzordnung ist im FSG-Intranet und auf der FSG-Homepage abrufbar.

Für den im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannten Personenkreis ist diese Brandschutzordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht zu hinterlegen bzw. im Intranet o.ä. zu veröffentlichen.

Diese Brandschutzordnung muss mindestens alle 2 Jahre durch den Brandschutzbeauftragten der Flughafen Stuttgart GmbH überprüft und auf aktuellem Stand gehalten werden.

Als Brandschutzbeauftragter für die Flughafen Stuttgart GmbH ist

Herr Andreas Rudlof

Leiter der Abteilung Brandschutz und Gefahrenabwehr

bestellt.

Die Brandschutzordnung tritt mit Wirkung zum 01.11.2022 in Kraft und wurde vom Brandschutzbeauftragten der Flughafen Stuttgart GmbH erstellt/angepasst und durch die Geschäftsführung zur verbindlichen Anwendung und Umsetzung freigegeben.

Stuttgart-Flughafen, den 31.10.2022

Flughafen Stuttgart GmbH

Walter Schoefer
Sprecher der Geschäftsführung

Ulrich Heppe
Geschäftsführer

Andreas Rudlof
Brandschutzbeauftragter

2. Brandschutzordnung Teil C für Führungskräfte und Personen mit besondere- ren Brandschutzaufgaben

2. Brandschutzordnung Teil C für Führungskräfte und Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

2.1 Brandverhütung

Im Rahmen der Brandverhütung sind insbesondere die folgenden vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen wahrzunehmen:

- Überwachen der Einhaltung der Brandschutzordnungen Teil A (Aushang) und
- Teil B (für Personen, die sich regelmäßig in Gebäuden aufhalten, ohne besondere Brandschutzaufgaben), z. B. Begrenzung von Brandlasten, Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen,
- Verantwortlichkeit für die Beibehaltung, Fortführung und Anpassung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Veränderungen und
- Nutzungsänderungen,
- Prüfung bzw. Überwachung der Prüfung von Brandschutzeinrichtungen auf Vorhandensein, Vollständigkeit, Beschädigung und Aktualität sowie
- Festlegung von ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen,
- Anbringen, Überwachen und Aktualisieren von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern (Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege, der
- Sammelstellen, der Brandschutzeinrichtungen und der besonderen Gefahrenbereiche),
- Genehmigung und Überwachung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B.
- Ausstellung des Erlaubnisscheins für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung der zu treffenden Schutzmaßnahmen - Heißarbeitslaubnis),
- Beratung zu Fragen des Brandschutzes bei besonderen Veranstaltungen
- z. B. hinsichtlich der Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöscher oder der Auswahl und Gestaltung von Dekorationen,
- regelmäßige Durchführung von Brandschutzunterweisungen,
- Brandschutzbegehungen und Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen sowie deren Dokumentation,
- Auswertung von Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen, Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen und Überprüfung von deren Wirksamkeit,
- Prüfen und Aktualisieren von Feuerwehrplänen, Flucht- und Rettungsplänen und den Brandschutzordnungen
- Überwachung des ständigen Freihaltens von Feuerwehrezufahrten und von Flächen für die Feuerwehr,
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Schadenversicherer pflegen,
- Die Wartung und Prüfung sämtlicher sicherheitsrelevanten Einrichtungen wie z. B. Sicherheitsbeleuchtung, Fluchtwegkennzeichnung, Brandmeldeanlage, Rauchabzugseinrichtungen, Fluchttürsteuerungen, Feststellanlagen für Fluchttüren und Feuerlöscher sind durch den Brandschutzbeauftragten zu überwachen und ggf. ist eine Wartung bzw. Prüfung zu veranlassen.

2.2 Meldung und Alarmierungsablauf

Bei einem Brand oder im Gefahrenfall sind zunächst folgende Schritte einzuleiten:

- Auslösung des Feuer- bzw. des Räumungsalarms **und**
- Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei telefonisch alarmieren,
- Unterrichtung der Geschäftsführung

2.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmierung (siehe Alarmierungsablauf) sind bei einem Brand oder im Gefahrenfall insbesondere folgende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen:

- Sofortige Räumung der gefährdeten Bereiche und Überprüfung der vom Brand betroffenen Gebäude,
- Betreuung der betroffenen Personen,
- Betreuung von Menschen mit Behinderung oder verletzten Personen veranlassen,
- Festlegung der Durchführung einer Evakuierung in einen witterungsgeschützten Bereich,
- Besondere technische Einrichtungen (z. B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) in Betrieb nehmen bzw. elektrische Anlagen außer Betrieb nehmen oder in einen sicheren Zustand bringen,
- Hinweis an die Feuerwehr auf besondere Gefährdungen zum Schutz der Einsatzkräfte und der Umwelt.

2.4 Löschmaßnahmen

Damit sich im Brandfall keine Personen durch eigene Löschmaßnahmen gefährden, ist darauf zu achten,

- dass Löschversuche nur bei kleineren Entstehungsbränden vorzunehmen sind, weil der Personenschutz immer im Vordergrund steht, und
- dass Löschversuche idealerweise vorrangig durch ausgebildete Brandschutzhelfer erfolgen sollten.

2.5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Damit bei einem Brand- oder im Gefahrenfall die Feuerwehr ungehindert Rettungs- und/oder Löscharbeiten durchführen kann, sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Räumung der Brand- bzw. Gefahrenstelle und der näheren Umgebung (Personen vom Gefahrenbereich fernhalten),
- Freihalten der Flächen für die Feuerwehr und der Löschwasserentnahmestellen vor Schaulustigen (Rettungskräfte nicht behindern),
- Aufstellen von Lotsen zur Einweisung der Rettungskräfte und
- Bereithalten von Gebäudeplänen, Schlüsseln für den Gebäudezugang und wichtigen Informationen für die Rettungskräfte.

2.6 Nachsorge

Nach einem Brand sind insbesondere folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Veranlassung oder Durchführung der Sicherung der Brandstelle nach der Freigabe durch die Feuerwehr und
- Veranlassung der Überprüfung und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (z. B. Befüllung von Feuerlöschern).

Anlage 1 zur Brandschutzordnung (BSO) der Flughafen Stuttgart GmbH

Weitere Informationen im Dokument

Brandschutzkatalog für Veranstalter am Flughafen Stuttgart

Festlegungen und Hinweise für Veranstaltungen sowie Promotion-Aktionen

Anlage zur Brandschutzordnung (BSO) der FSG



© 2022 Flughafen Stuttgart GmbH

Brandschutzordnung

Stand 01.11.2022

Irrtümer, Auslassungen und Änderungen vorbehalten.

Kontakt

Andreas Rudlof

Leiter der Abteilung Brandschutz und Gefahrenabwehr

BRANDSCHUTZKATALOG FÜR VERANSTALTER AM FLUGHAFEN STUTTGART

Festlegungen und Hinweise für Veranstaltungen
und Promotion-Aktionen

GÜLTIG AB
01/11/2022

Inhalt

I. Abbildungsverzeichnis/ Tabellenverzeichnis	04
II. Abkürzungsverzeichnis	05
1. Einleitung	06
2. Geltungsbereich	09
3. Flucht- und Rettungswege	11
3.1 Anlage der Rettungswege	12
3.2 Türen	12
4. Dekoration, Installationen & Bestuhlung	13
4.1 Materialien	14
4.2 Bestuhlung	14
5. Einbauten, Anbauten & Installationen	15
5.1 Baustoffklassen	16
5.2 Zelte und Pavillons	16
5.3 Bühnen, Tribünen, Podeste und erhöhte Flächen	17
5.4 Lichtanlagen	17
5.5 Elektrische Anlagen	17
5.6 Werbeinstallationen	18
5.7 Kraftfahrzeuge in Terminals zu Promotion-Zwecken	18
5.8 Elektrofahrzeuge in Terminals zu Promotion-Zwecken	19
5.9 Fahrgeschäfte	19

6. Feuer, Pyrotechnik, Effekttechnik & brennbare Stoffe	20
6.1 Feuer	21
6.2 Pyrotechnik und Effekttechnik	21
6.3 Brennbare Stoffe	22
6.4 Rauchen	22
6.5 Emergency Case	22
7. Gasanlagen und wärmetechnische Anlagen	23
7.1 Zubereitung von Speisen	24
7.2 Grillwagen/Foodtrucks	25
8. Entsorgung und Reinigung	26
8.1 Abfallbehälter	27
8.2 Mitgebrachte Abfälle	27
8.3 Reinigung und Reinigungsmittel	27
8.4 Lagerung von Abfällen	27
8.5 Besondere Abfälle	27
9. Brandschutzeinrichtungen	28
10. Zugangsmöglichkeiten für Einsatzkräfte	30
11. Allgemeine organisatorische Maßnahmen	32
11.1 Pflichten des Betreibers/Veranstalters	33
11.2 Rettungs- und Sanitätsdienst	34
11.3 Besondere Gäste VIP	34
11.4 Anlieferungen	34
11.5 Aushangpflicht	34
11.6 Hausrecht	34
11.7 Betriebsverbot	34
12. Genehmigung, Abnahme- und Kontrollverfahren	35
12.1 Genehmigung	36
12.2 Abnahme	36
12.3 Kontrolle	36
13. Erreichbarkeiten	37
14. Erfassungsbogen	39
15. Literaturverzeichnis	41

I. Abbildungsverzeichnis/ Tabellenverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Feuer im Flughafengebäude nach Schweißarbeiten	7
Abb. 2: Titelblatt Die Zeit	8
Abb. 3: Beispiel feste Stuhlverbindung	14
Abb. 4: Beispiel Stolperfalle	14
Abb. 5: Beleuchtung im Terminal 1 West	17
Abb. 6: Beispiel einer Glasumhausung	18
Abb. 7: Hazer erzeugter Dunst	21
Abb. 8: Leichtgasgefüllte Ballons	21
Abb. 9: Emergency Case im Nutzungszustand	22
Abb. 10: Weihnachtsmarktstand nach Verpuffung bei Gasflaschenwechsel	24
Abb. 11: Beispiel Hähnchengrillwagen	25
Abb. 12: Geschlossene Gasanlage	25
Abb. 13: Skizze Aufstellfläche Drehleiter	31

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Baustoffklassen gem. DIN 4102 und DIN EN 13501	16
Tab. 2: Legende zu Tabelle 1	16
Tab. 3: Erreichbarkeit innerhalb der FSG	38

II. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
Abb.	Abbildung
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGG	Berufsgenossenschaftliche Grundsätze
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
DIN EN	Deutsche Norm auf der Grundlage einer Europäischen Norm
ELA	Elektroakustische Anlage
E.v.D.	Einsatzleiter vom Dienst
FBO	Flughafenbenutzungsordnung
FIBauVwV	Verwaltungsvorschrift über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen
FSG	Flughafen Stuttgart GmbH
LBO	Landesbauordnung Baden-Württemberg
LBOAVO	Allgemeine Ausführungsverordnung zur LBO
LFBG	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
LVwVfG	Landes-Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg
Tab.	Tabelle
VStättVO	Versammlungsstättenverordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
WDR	Westdeutscher Rundfunk

1. Einleitung

1. Einleitung

Hinter der Faszination Flughafen steckt jede Menge Arbeit. Ob rund ums Flugzeug, im Terminal oder in den Geschäftspassagen. Mehr als 1.000 Mitarbeiter und über zehn Millionen Fluggäste sind die Erfolgsgrundlage dafür. Unser Ziel: jedem Mitarbeiter und Besucher ein sicherer Hafen und eine Erlebniswelt zugleich zu sein!

Für das Selbstbild des sicheren Hafens sollen Veranstaltungen mitnichten unmöglich gemacht oder gar verboten werden, sondern es soll das Sicherheitsniveau am Flughafen Stuttgart auf einem zeitgemäßen und anerkannten Stand gehalten werden: **Helfen Sie uns dabei!**

Besucher des Flughafens haben zu Recht ein hohes Sicherheitsempfinden. Damit diesem Empfinden jederzeit entsprochen wird, sind Brandschutzregularien, besonders für Veranstaltungen, unabdingbar.

Tragödien wie der Großbrand am Flughafen Düsseldorf, ausgelöst durch Schweißfunken, mit 17 Toten und 88 Verletzten (WDR, 2006), oder die Love Parade in Duisburg mit 21 Toten und über 100 Verletzten (WDR, 2015) unterstreichen das Erfordernis solcher Regularien in aller Deutlichkeit.



Abb. 1: Feuer im Flughafengebäude Düsseldorf nach Schweißarbeiten
(Quelle: Archiv Rheinische Post)

Zudem trägt jeder, der Teil einer Veranstaltung ist, eine gewisse Verantwortung, sowohl für sich selbst aber auch für andere. Sich dieser Verantwortung – gerade der für andere Menschen – von Anfang an bewusst zu sein und mit Nutzung dieser Handreichung ist bereits ein großer Schritt zur sicheren Veranstaltung und zu Ihrem und unserem glaubhaften, vertrauenswürdigen Unternehmen gemacht.



Abb. 2: Titelblatt Die Zeit
(Quelle: archiv.dsnd.de)

Der hier und im Folgenden verwendete Begriff Veranstaltung bezieht sich nicht nur auf Versammlungen, sondern auf alle Arten von Veranstaltungen, die nicht den regulären und genehmigten Geschäftstätigkeiten entsprechen.

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wird im Katalog nicht geschlechtsspezifisch differenziert und daher nur die männliche Schreibweise verwendet, die weibliche ist darin eingeschlossen.

2. Geltungsbereich

2. Geltungsbereich

Dieser Katalog beschreibt die Anforderungen an alle Arten von Veranstaltungen, insbesondere diejenigen mit Versammlungscharakter auf dem gesamten Gelände des Flughafen Stuttgart und ist als Teil der Brandschutzordnung zu verstehen.

Auch unter Berücksichtigung dieses Katalogs wird der Veranstalter nicht von seiner Sorgfaltspflicht entbunden, des Weiteren bleiben geltende Gesetze und Vorschriften wie die Flughafenbenutzungsordnung, die Hausordnung etc. von diesem Katalog unberührt.

Zu keiner Zeit darf von einer Veranstaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen.

Die rechtlichen Grundlagen für diesen Katalog bilden:

- Die Landesbauordnung in Verbindung mit der entsprechenden Ausführungsverordnung
- Landes-Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg
- Die Versammlungsstättenverordnung
- Die Verwaltungsvorschrift über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen
- Das Polizeigesetz Baden-Württemberg
- Das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg
- Das Luftsicherheitsgesetz
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
- DIN 4102 und DIN EN 13501
- DGUV Vorschriften
- Technische Regeln für Arbeitsstätten 1.3, 2.2
- Das Bürgerliche Gesetzbuch
- Flughafenbenutzungsordnung (FBO)

in den jeweils aktuell gültigen Fassungen.

3. Flucht- und Rettungswege

3. Flucht- und Rettungswege

3.1 Anlage der Rettungswege

Grundsätzlich sind gemäß LBO die Rettungswege so zu dimensionieren, dass sie „für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.“

Die baulich angelegten Flucht- und Rettungswege sind auf den regelrechten Betrieb der baulichen Anlagen ausgelegt. Daher sind Rettungsweglängen und Breite der Notausgänge grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften entsprechend dimensioniert und somit zunächst auch für anderweitige Nutzungen als ausreichend zu bewerten.

Unter Berücksichtigung von vorübergehenden Einbauten (Dekorationen, Bestuhlung, Tribünen etc.) ist die Rettungswegsituation allerdings individuell zu bewerten wobei folgende Anforderungen zu erfüllen sind:

1. Rettungswegbreite von mindestens 1,20 m, ab 600 Besuchern 2,40 m Breite. Bei Besucherzahlen zwischen 200 und 600 könne die Breiten interpoliert werden.
2. Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben.
3. Rettungswege müssen frei von Objekten sein, die bei Flucht oder Panik zu Hindernissen werden können. Dies gilt auch für Deckenbekleidungen oder Deckenschmuck, der im Brandfall weder herabfallen noch abtropfen darf (siehe dazu 5.1).
4. Bei unübersichtlicher Rettungswegführung kann eine zusätzliche Kennzeichnung gem. ASR A1.3 (Ausschuss für Arbeitsstätten, 2013) erforderlich sein.
5. Einrichtungen, die im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zur Evakuierung der Gebäude erforderlich sind, müssen jederzeit zugänglich bleiben.

3.2 Türen

Der zusätzliche Einbau von Pendeltüren, Drehtüren, Schiebetüren in Rettungswegen ist nicht zulässig. Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen oder sonstige Hindernisse haben. Während des Aufenthalts von Personen in den Räumen müssen die Türen jederzeit von innen leicht (auch von Kindern!) ohne Hilfsmittel und in voller Breite geöffnet werden können.

4. Dekoration, Installationen & Bestuhlung

4. Dekoration, Installationen & Bestuhlung

4.1 Materialien

Dekorationen, Installationen und sonstige Ausstattungen sind mindestens entsprechend der Baustoffklassifizierung **schwer entflammbar**, gemäß DIN 4102 bzw. DIN EN 13501, auszuführen (siehe dazu auch Tab. 1). Brennendes Abtropfen oder Abfallen ist nicht zulässig.

Die Anlage bzw. Anbringung von Materialien hat **nur entsprechend der zertifizierten Brandschutzprüfung** zu erfolgen. Beispielsweise darf ein als schwer entflammbarer Fußbodenbelag nur horizontal verlegt werden. Eine vertikale Anbringung z. B. an Wände entspricht grundsätzlich nicht der brandschutztechnischen Prüfung. Ein spezifischer Einzelnachweis über eine solche Prüfung ist für eine anderweitige Nutzung vorzuweisen.

Dekorationen in Rettungswegen (Flure, Treppenträume) müssen **nicht brennbar** sein. Alle Nachweise über diese Eigenschaft müssen der Flughafenfeuerwehr bzw. der FSG rechtzeitig vor der Veranstaltung und im Weiteren auf Verlangen vorgelegt werden. Es ist diesbezüglich auch Kapitel 3 Flucht- und Rettungswege zu beachten.

4.2 Bestuhlung

Der Flughafenfeuerwehr ist ein Bestuhlungsplan vorzulegen. Falls die Feuerwehr Änderungen oder Einsprüche gegen den eingereichten Bestuhlungsplan erhebt, sind diese Änderungen und Einsprüche einzuhalten, da sonst keine Genehmigung der Feuerwehr und der öffentlichen Ordnungsbehörde für die Veranstaltung erteilt werden kann. Je nach Veranstaltungsart kann eine Brandsicherheitswache erforderlich sein.

Werden Stühle in Sitzreihen aufgestellt, sind diese in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden (Abb. 3). Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Fluchtwege zwischen einer Bestuhlung nicht durch Objekte blockiert werden können. Beispiel: Mikrofonstative (Abb. 4).



Abb. 3: Beispiel feste Stuhlverbindung

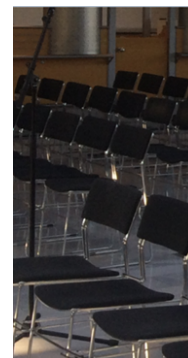


Abb. 4: Beispiel Stolperfalle

5. Einbauten, Anbauten & Installationen

5. Einbauten, Anbauten & Installationen

Auch Ein- und Anbauten haben die gleichen Baustoffklassifizierungen wie im vorangegangenen Abschnitt zu erfüllen. Ebenfalls ist eine ausführliche Beschreibung des Ein-/Anbaus erforderlich, sowie der Nachweis der Baustoffklassifizierung.

5.1 Baustoffklassen

Die Einteilung der Baustoffe und Materialien wird in den Normen DIN 4102 und DIN EN 13501 definiert. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Bedingungen für eine uneingeschränkte Zulassung auf.

Bauaufsichtliche Benennung	Zusatzanforderungen			
	DIN 4102	DIN EN 13501	Rauch	brennendes Abfallen/ Abtropfen
nicht brennbar	A1	A1	Nein	Nein
nicht brennbar	A2	A2-s1, d0	Nein	Nein
schwer entflammbar	B1	B-s1, d0	Nein	Nein
schwer entflammbar	B1	C-s1, d0	Nein	Nein

Tab. 1: Baustoffklassen gem. DIN 4102 und DIN EN 13501

Bezeichnung	Bedeutung
A1	nicht brennbar
A2	nicht brennbar
B, C	schwer entflammbar
s1	keine/kaum Rauchentwicklung
s2	begrenzte Rauchentwicklung
d0	kein brennendes Abtropfen

Tab. 2: Legende zu Tabelle 1

Die oben abgebildete Legende gibt nur Hinweise zur Aufschlüsselung von den in Tabelle 1 aufgeführten und baurechtlich eingeführten Baustoffklassen.

5.2 Zelte und Pavillons

Die hier bezeichneten Zelte oder Pavillons sind nicht als **Fliegende Bauten** i.S.v. § 69 LBO zu verstehen, sondern als kleine temporäre Anlage zur Unterbringung von Material und Geräten sowie als kurzfristige Aufenthaltsmöglichkeit, z. B. für Raucher außerhalb von Gebäuden. Daher müssen Zeltplanen und Stoffe für die Anwendung im Innenbereich mindestens entsprechend der Qualität schwer entflammbar sein. Das tragende Gestänge muss aus Metall sein.

Ein- und Ausgänge dürfen in Bodenhöhe keine Stolperfallen wie durchgehende Gestänge etc. aufweisen.

Wird ein Zelt im Außenbereich eingesetzt, das nicht die Anforderung an schwer entflammbare Materialien erfüllt, ist ein Sicherheitsabstand von fünf Metern einzuhalten. Bieten Abschirmungen, Außenwände oder angrenzende Gegenstände ausreichenden Schutz gegen Entflammung, kann dieser Abstand nach Abstimmung mit der Flughafenfeuerwehr unterschritten werden. Zelte oder Pavillons sind immer gegen Wegfliegen etc. zu sichern.

Bei dauerhaften Veranstaltungen in einem Zelt oder vergleichbaren Anlagen sowie einer großen Besucherzahl sind dennoch die Vorgaben für Fliegende Bauten (§ 69 LBO) zu beachten.

5.3 Bühnen, Tribünen, Podeste und erhöhte Flächen

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,20 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu Umwehren. Im Weiteren ist die VStättVO § 11 zu beachten. Für ein Podest ist auf Verlangen des Betreibers ein statischer Nachweis zu erbringen. Alle nachträglich eingebauten Flächen müssen die den entsprechenden Arbeitsschutz betreffenden Regularien entsprechen. Des Weiteren ist ausreichend Platz für einen Rettungsweg vor der Bühne zu halten. Bei Stehplätzen unmittelbar vor der Bühne muss dieser Freiraum abgetrennt werden.

5.4 Lichtanlagen

Wird Beleuchtung als Effekt eingesetzt, muss sichergestellt sein, dass die eingebrachte Beleuchtung nicht mit der Fluchtweg-Kennzeichnung verwechselt werden kann oder diese durch die Beleuchtung/Lichteffekte nicht in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird.

Beleuchtungen dürfen als Lichtquelle keine Flammen besitzen.

Im Außenbereich ist bei der Verwendung von Beleuchtung, insbesondere Effektbeleuchtung, ggf. eine Genehmigung der Deutschen Flugsicherung erforderlich.



Abb. 5: Beleuchtung im Terminal 1 West

5.5 Elektrische Anlagen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrische Einrichtungen müssen den gültigen Rechtsvorschriften entsprechen und eine Prüfung gemäß DGUV V3 (ehemals BGV A3) vorweisen. Bei behelfsmäßiger Leitungsverlegung sind Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen und Zufahrten so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Freigespannte Leitungen müssen eine lichte Durchfahrts Höhe von mind. 4 m aufweisen.

5.6 Werbeinstallationen

Alle Werbeinstallationen müssen mindestens drei Wochen vor Ausstellung bei der FSG, insbesondere bei der Flughafenfeuerwehr, angemeldet werden; dabei ist die brandschutztechnische Anforderung mindestens schwer entflammbar (entsprechend Tab. 1) unabdingbar und durch ein amtlich anerkanntes Prüfzeugnis nachzuweisen.

5.7 Kraftfahrzeuge in Terminals zu Promotion-Zwecken

1. Das Werbeobjekt darf keine brennbaren Stoffe enthalten. Kraft- und Betriebsstoffe sowie Batterien sind zu entfernen bzw. auszubauen.
2. Die Prüfzeugnisse über schwere Entflammbarkeit (DIN EN 13501-1) aller Ausstellungsgegenstände sind mindestens drei Wochen vor geplantem Aktionsbeginn der Flughafenfeuerwehr zur Freigabe zuzusenden.
3. Wenn ein Podest aufgestellt wird, muss es mind. 15 cm hoch sein, damit dieses auch von seheingeschränkten Personen als Hindernis wahrgenommen werden kann. In öffentlichen Bauten sind generell Gefahrenquellen (Stufen, Schwellen, Kanten etc.) zu vermeiden. Falls dies nicht möglich ist, muss die Gefahrenstelle durch kontrastreiche Farbgestaltung oder beleuchtete Kanten gekennzeichnet werden.
4. Im Hinblick auf die Stromversorgung ist eine Revisionsöffnung und ein Fehlerstrom- oder Differenzstromschutzschalter direkt an der Stromentnahmestelle zu integrieren. Dies ist notwendig, um die Gefahr des Stromschlags für Personen zu vermeiden und im Gefahrenfall eine schnelle Stromlosschaltung zu gewährleisten. Die Revisionsöffnung muss mittels Dreikant-/Vierkantschlüssel etc. geöffnet werden können.
5. Der Vertragspartner muss die Flughafen Stuttgart GmbH rechtzeitig über den genauen Aktionsablauf informieren und diesen von der FSG schriftlich genehmigen lassen.
6. Bei Auf- und Abbau der Ausstellungsfläche darf es zu keinerlei Beeinträchtigung des Flughafenbetriebes kommen. Alle technischen Arbeiten und Installationen sind fachgerecht und durch qualifiziertes Personal und unter Beachtung aller, brandschutztechnischen Auflagen, behördlichen Bestimmungen und gesetzlichen Regelungen durchzuführen und stets mit der Flughafen Stuttgart GmbH abzustimmen.
7. Offene Fahrzeuge, wie Cabrios mit geöffnetem Dach, sind generell nicht zulässig, es sei denn, das Fahrzeug wird mit einem besonderen Schutz, z. B. einer geschlossenen Glasumhausung wie in nachstehender Abbildung, versehen.



Abb. 6: Beispiel einer Glasumhausung

8. Das Fahrzeug muss gesichert und verschlossen sein.
9. Wenn eine Stromversorgung notwendig ist, z. B. für die Fahrzeugtechnik oder eine Beleuchtung (LED), so ist diese mittels externer Stromversorgung zu realisieren.
10. Der Bereich vor den Terminals, inklusive Gehweg ist öffentlicher Verkehrsraum. Dort dürfen Fahrzeuge, welche nicht zugelassen sind, nicht gefahren, sondern nur geschoben werden.
11. Fahrzeuge dürfen im Terminal nicht aus eigener Kraft bis zum Ausstellungsstandort gefahren werden.

5.8 Elektrofahrzeuge in Terminals zu Promotions-Zwecken

Einer Präsentation eines Fahrzeuges mit alternativem Antrieb kann unter nachfolgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Hochvolt-Akkuanlage (z. B. Lithium-Ionen-Pack) muss ausgebaut sein. Ausgebaute Akkus/ Batterien dürfen nicht im Flughafengebäude gelagert werden.
2. Eine 12 Volt- bzw. 24 Volt-Fahrzeuggatterie muss ebenfalls von der Fahrzeugelektronik abgekoppelt sein.
3. Bei Strombedarf zu Präsentationszwecken darf das Vorführungsfahrzeug nur über eine externe 12 Volt Stromversorgung betrieben werden, der Trafo hierfür muss außerhalb des Fahrzeuges platziert werden (Abstand von Batterieladegeräten mindestens 2,5 Meter zu brennbaren Gegenständen). Die Mitarbeiter der Präsentationsfirmen haben dabei permanent anwesend zu sein.
4. Trafo und alle elektrischen Teile müssen zugelassen sein und eine Prüfung gem. Betriebsmittelprüfung nach DGUV V3 aufweisen.
5. Bei Abwesenheit der Präsentations-Mitarbeiter muss die Stromversorgung abgeschaltet werden.
6. Das Fahrzeug bleibt während des ganzen Präsentationszeitraumes unbewegt (keinerlei Probefahrten und anderweitige Fahrzeugbewegungen werden durchgeführt). Bei Störungen (Rauchentwicklungen z. B. am Trafo oder Brandgerüche muss die Präsentations-Crew sofort die Flughafenfeuerwehr über die +49 711 948-112 informieren.

5.9 Fahrgeschäfte

Bei der Bewertung von Fahrgeschäften wie Karussells, Riesenrädern, Achterbahnen u. ä. Attraktionen, findet die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (FIBauVwV) Anwendung. Des Weiteren hat der Anlagenbetreiber alle gesetzlich geforderten sicherheitstechnischen Prüfungen vorzuweisen.

Bei zu erwartenden Unwetterlagen hat der Anlagenbetreiber die Pflicht, die Fahrgeschäfte unverzüglich stillzulegen; bzw. hat der Veranstalter die Pflicht die Stilllegung durchzusetzen. Allen Personen in den Attraktionen ist zuvor ein sicheres Verlassen zu ermöglichen. Die Unwetterwarnstufen bzw. das zu erwartende Wetter sowie Windgeschwindigkeiten sind bei der Leitstelle der Flughafenfeuer **täglich und vor Inbetriebnahme** der Fahrgeschäfte abzufragen. Bei merklich wechselnden Witterungsbedingungen sollen ebenfalls Abfragen erfolgen. Telefonnummern sind im Kapitel 13 Erreichbarkeiten zu entnehmen.

Eine Beeinträchtigung der Luftfahrt, beispielsweise durch Lichteffekte der Geschäfte oder in sonstiger Weise, darf nicht stattfinden. Entsprechend 11.7 behält sich der Flughafen Stuttgart ein Betriebsverbot vor.

6. Feuer, Pyrotechnik, Effekttechnik & brennbare Stoffe

6. Feuer, Pyrotechnik, Effekttechnik & brennbare Stoffe

Offenes Feuer – dazu zählt auch Pyrotechnik – ist in allen Gebäuden ausnahmslos untersagt!

Bei Veranstaltungen im Freien können **im individuellen Einzelfall** offene Feuer nach vorheriger spezifischer Prüfung und Genehmigung durch die Flughafenfeuerwehr und die öffentlichen Ordnungsbehörden sowie die betroffene Fachabteilung durchgeführt werden. Dabei sind die Anordnungen von Sicherheitsmaßnahmen der Feuerwehr und Ordnungsbehörden bedingungslos umzusetzen und einzuhalten. In jedem Fall aber sind nachfolgende Absätze zwingend zu beachten und einzuhalten:

6.1 Feuer

Die Nutzung von Kohlegrills ist nicht erlaubt. Grillen mit Gas ist unter Kapitel 7 Gasanlagen und wärmetechnische Anlagen erläutert.

Die Verwendung von Kerzen, Wunderkerzen oder anderen Gegenständen, bei denen betriebsmäßig Stoffe entflammt werden, ist untersagt.

6.2 Pyrotechnik und Effekttechnik

Pyrotechnische Vorführungen können unter keinen Umständen genehmigt werden. Der Einsatz von Nebelmaschinen und Hazern (Dunsterzeuger) ist immer mit der Flughafenfeuerwehr abzustimmen. Für entstehende Kosten durch ausgelöste Brandmeldeanlagen etc. auf dem gesamten Flughafencampus in Folge dessen es zu Einsätzen der Feuerwehr oder zu Betriebsstillständen kommt, haftet der Verursacher.



Abb. 7: Hazer erzeugter Dunst
(Quelle: lemaitreltd.com/p/MVS-Hazer/kyNBx--W6AtM)



Abb. 8: Leichtgasgefüllte Ballons
(Quelle: photography.tutsplus.com)

Das Inverkehrbringen von mit „Leichtgas“ gefüllten Ballons und anderen Flugobjekten ist ebenfalls anmeldepflichtig. Neben einer Genehmigung der FSG kann eine Genehmigung der Deutschen Flugsicherung erforderlich sein. Zu Lichteffekten siehe auch Kapitel 5.4 Lichtanlagen.

6.3 Brennbare Stoffe

Die Verwendung oder Bevorratung brennbarer Flüssigkeiten und Gase, brandfördernder Stoffe, pyrotechnischer Erzeugnisse oder sonstiger feuergefährlicher Güter ist ohne Anmeldung und ohne schriftliche Genehmigung verboten.

Der Gebrauch von Spritzpistolen in Verbindung mit der Verwendung von lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben oder anderen brennbaren Stoffen ist verboten.

6.4 Rauchen

Rauchen in Gebäuden der FSG und außerhalb der vorgesehenen Raucherkabinen bzw. festgelegten Raucherzonen ist verboten. Ferner werden nachfolgende Forderungen an Raucherplätze gestellt:

1. Ascher aus sandgefülltem Metallbehälter oder selbstlöschende Ascher
2. Löschmittel vorhanden (min. 10 Liter fassender Eimer mit Wasser oder geeigneter Feuerlöscher)
3. Aufstellung und Anlage von Raucherbereichen auf befestigtem und nichtbrennbarem Untergrund

6.5 Emergency Case

Die Feuerwehr kann die Positionierung eines oder mehrerer Emergency Cases (Abb. 9) verlangen. Diese benötigen den Platzbedarf von ca. 1,5 mal 1,5 Metern und eine Höhe von etwa 2 Metern. Eine solche Vorrichtung beinhaltet, wie unten abgebildet, Löschtechnik und Sanitätsmaterial. Die Positionierung wird in das Sicherheitskonzept einbezogen, sodass die Standorte von der Leitstelle bei einer Notrufabfrage fest zugeordnet werden können.



Abb. 9: Emergency Case im Nutzungszustand

7. Gasanlagen und wärmetechnische Anlagen

7. Gasanlagen und wärmetechnische Anlagen

Gasbetriebenen Geräte müssen grundsätzlich von einem Fachbetrieb aufgebaut und technisch abgenommen werden (Gasprüfung gem. DGUV). Entsprechende Abnahmezertifikate sind der Flughafenfeuerwehr zur Einsichtnahme vorzulegen. Gasflaschenwechsel sind während der Betriebsphase nicht zulässig.

7.1 Zubereitung von Speisen

Eine Erhitzung oder Warmhaltung von Speisen muss ausschließlich mit elektrisch betriebenen und geprüften Geräten erfolgen, welche während der Veranstaltung ständig zu beaufsichtigen sind. Die Zubereitung von Speisen mit Gas (offene Flammen) ist grundsätzlich untersagt, Grillen hat mit Elektrogrills zu erfolgen. Ausnahmen sind **nur im Einzelfall** und mit Prüfung und ausdrücklicher Genehmigung der Flughafenfeuerwehr möglich. Dabei kann maximal der **Nutzung von Gasgrills** zugestimmt werden. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

Bei der genehmigten Nutzung von Gasgrills sind folgende Auflagen mindestens einzuhalten:

1. Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas, darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche aufgestellt werden. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.
2. Druckgasflaschen müssen den aktuellen sicherheitsrechtlichen Vorgaben entsprechen.
3. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden.
4. Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen dürfen nicht am Verbrauchsort oder in Gebäuden bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden und müssen in abgeschlossenen, nicht brennbaren Flaschenschränken gelagert werden.
5. Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.
6. Ein Gasflaschenwechsel erhöht das Explosionsrisiko (siehe Abb. 10) und darf daher während der Veranstaltung nicht stattfinden.
7. Angebrochene Gasflaschen dürfen nicht (wieder)verwendet werden. Die Größe der Flasche ist so zu wählen, dass die Gasmenge für einen Veranstaltungstag ausreicht.



Abb. 10: Weihnachtsmarktstand nach Verpuffung bei Gasflaschenwechsel

7.2 Grillwagen/Foodtrucks

Der Einsatz dieser Fahrzeuge kann unter folgenden Umständen genehmigt werden:

1. Das Fahrzeug muss als in sich geschlossenes System angesehen werden können.
2. Das zum Einsatz kommende Fahrzeug muss über eine gültige Prüfung nach DGUV Grundsatz 310-003 bzw. -004 (bisher BGG 935) und DGUV Vorschrift 79 (bisher BGV D34) durch einen Sachverständigen sowie den übrigen mitgeltenden normativen Vorgaben verfügen. Diese darf nicht älter als 2 Jahre sein und muss der Flughafenfeuerwehr vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges vorgelegt werden.
3. Ein Gasflaschenwechsel während der Veranstaltung darf nicht stattfinden. Dies gilt analog für evtl. fest eingebaute Gastanks.
4. Der Wagen muss einen Abstand zu brennbaren Gegenständen (Zelt, Gebäude, Fahrzeuge usw.) von mindestens 10 Metern einhalten.
5. Bei Luftfahrzeugen muss der Abstand 30 Meter betragen.
6. Der Betreiber des Wagens (Anlagenbetreiber) muss geeignete und ausreichende Feuerlöscher bereitstellen (nach ASR A2.2, mindestens 6 Löschereinheiten).
7. Eine Brandsicherheitswache muss während der gesamten Veranstaltung vor Ort sein.



Abb. 11: Beispiel Hähnchengrillwagen

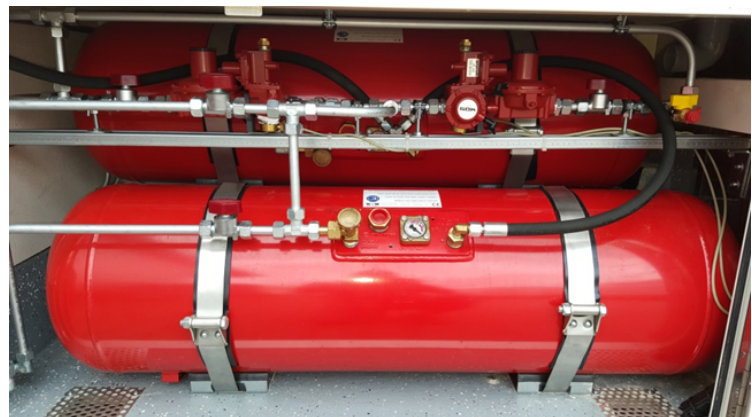


Abb. 12: Geschlossene Gasanlage

8. Entsorgung und Reinigung

8. Entsorgung und Reinigung

Im Zuge der Anstrengungen zum Schutz unserer Umwelt ist die Entstehung von Abfällen bei Veranstaltungen auf dem Flughafengelände weitestgehend zu vermeiden. Daher müssen sämtliche Dekorationsartikel, Stände, Werbetafeln etc. wiederverwendbar sein. Bei Fragen kann die Fachabteilung (siehe Erreichbarkeiten) diesbezüglich kontaktiert werden.

- 8.1 Abfallbehälter** Im Inneren sind nur Metallbehälter – soweit möglich selbstlöschende Ausführung – zulässig, Kunststoffbehälter sind nur im Außenbereich zulässig, wenn sie mit einem Abstand von mind. 5 Metern von der nächsten Gebäudewand positioniert werden. Können durch Wandaufbauten oder Bepflanzungen Feuerbrücken ermöglicht werden, ist ein entsprechend weiterer Abstand zu wählen.
- 8.2 Mitgebrachte Abfälle** Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.
- 8.3 Reinigung und Reinigungsmittel** Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend und nur im Ausnahmefall zu verwenden. Die Produkte dürfen nur entsprechend der Verwendungsvorgabe des Herstellers eingesetzt werden.
- 8.4 Lagerung von Abfällen** Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb von Ständen, Buden und Zelten nicht gelagert werden. Durch den Veranstalter ist auf Verlangen ein Abfallkonzept, Anforderungen an den Brandschutz berücksichtigt, zu erstellen.
- Für die Entsorgung des entstandenen Abfalls ist bereits vor, mindestens aber umgehend nach einer Veranstaltung zu sorgen. Eine Zwischenlagerung der Abfälle in Gebäuden ist nicht erlaubt. Des Weiteren sollten Behälter im Freien nachts gegen unbefugten Zugriff geschützt werden.
- 8.5 Besondere Abfälle** Das Mitbringen und die Entsorgung von Abfällen mit besonderen Entsorgungsvorschriften ist – soweit sie im Bereich des Flughafens entsorgt werden müssten – mit der zuständigen Fachabteilung abzusprechen. Die FSG behält sich das Recht vor, die Verwendung solcher Materialien etc. vorab zu untersagen.

9. Brandschutz- einrichtungen

9. Brandschutzeinrichtungen

Die permanent vorgehaltenen Brandschutzeinrichtungen wie z. B. Löschmittel sind auf die Brandlasten des regulären Betriebs des jeweiligen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles abgestimmt. Sollten Veränderungen in den für eine Veranstaltung bestimmten Räumlichkeiten und Freiflächen stattfinden:

1. ist der der Löschmittelbedarf entsprechend den Forderungen der Flughafenfeuerwehr anzupassen.
2. ist sicherzustellen, dass Sicherheitseinrichtungen wie Feuerlöscher, Feuermelder, Hydranten, etc. und Hinweisschilder auf Sicherheitseinrichtungen nicht zugebaut bzw. verdeckt werden.
3. darf der Feuerwehrlaufpunkt sowie Wandhydranten und Feuermeldeeinrichtungen nicht verstellt oder außer Funktion gesetzt werden.
4. wird an gefahrgeneigten Orten durch die Flughafenfeuerwehr ein Emergency Case bereitgestellt. Dieses wird von der eingeteilten Brandsicherheitswache mitgebracht und nach Veranstaltungsende wieder mitgenommen. Die Freihaltung und Zugänglichkeit eines Aufstellungsortes ist einzuplanen.
5. sind Brandschutztüren stets geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht durch Keile oder sonstige Vorrichtungen offengehalten und nicht durch Gegenstände verstellt werden.
6. müssen elektrische Geräte (wie Kaffeemaschinen usw.) auf nicht brennbare Unterlagen gestellt werden (z. B. Steinzeug-Fliesen). Geeignete Unterlagen sind im Zentrallager erhältlich.

Einzelne Brandmelder-Linien können durch die Flughafenfeuerwehr „in Revision“ geschaltet werden, falls somit zu erwartenden Täuschungsalarmen entgegengewirkt werden kann. Ebenfalls kann die Elektroakustische Anlage (ELA) ausgeschaltet werden. In beiden Fällen ist eine Brandsicherheitswache durch Angehörige der Flughafenfeuerwehr erforderlich.

Den Weisungen der Feuerwehr ist ausnahmslos Folge zu leisten!

10. Zugangsmöglichkeiten für Einsatzkräfte

10. Zugangsmöglichkeiten für Einsatzkräfte

Im Allgemeinen stehen die Zugänglichkeiten in den Gebäuden für die Einsatzkräfte bereits fest. Bei Veranstaltungen in Gebäuden, die in ihrer Ausdehnung unübersichtlich sein können, sind mit der Flughafenfeuerwehr gesonderte Anlaufpunkte abzustimmen.

Zudem ist mindestens ein Fahrzeugstellplatz für einen Rettungswagen in den Maßen von 4 m Breite und 10 m Länge, an einem von der Flughafenfeuerwehr bestimmten Gebäudeeingang, für die Dauer der Veranstaltung freizuhalten.

Finden Veranstaltungen auf Freiflächen statt, benötigen Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge auch innerhalb des Veranstaltungsbereiches genügend Platz. Die Zufahrten müssen mind. 3 m Breite, lichte Höhe mind. 4 m betragen. Die Drehleiter braucht eine Aufstellfläche von 7 m Breite und 12 m Länge. Aufstellflächen, die am Gebäude entlanggeführt werden, müssen von der anzuleitenden Außenwand einen Abstand von mindestens 3 m haben. Dieser Abstand darf höchstens 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen. Die Aufstellfläche soll mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen. Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle können andere Abstände festgelegt werden, wenn örtliche oder technische Gegebenheiten dies erfordern.

Trotz Veranstaltung müssen die Gebäude in denen sich Menschen aufhalten, immer für die Feuerwehr zur Rettung von Personen anleiterbar sein um einerseits die Personenrettung sicherzustellen aber auch um einen weiteren Angriffsweg für Löscharbeiten sicherzustellen (Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (MVI), 2012)

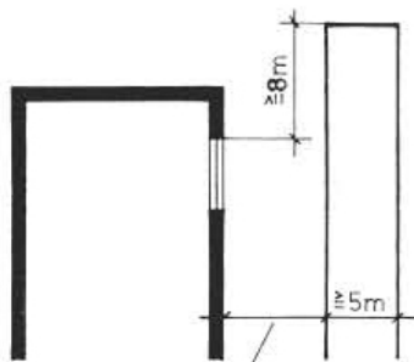


Abb. 13: Skizze Aufstellfläche Drehleiter
(Quelle: Merkblatt Nr. 594 VwV Feuerwehrrflächen)

Der Haupteingangsbereich des Terminals I West ist für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr freizuhalten. Ebenso auch andere Terminaleingänge wenn dies durch dortige Veranstaltungen geboten ist.

11. Allgemeine organisatorische Maßnahmen

11. Allgemeine organisatorische Maßnahmen

Um die nachfolgend dargestellten Pflichten zuzuordnen bedarf es vorab einer Definition von Betreiber und Veranstalter. Im Gesamten Dokument werden drei Begriffe verwendet:

Anlagenbetreiber ist: Eine natürliche oder juristische Person, die eine Anlage besitzt, betreibt oder wer die tatsächliche Verfügungsmacht über eine Anlage besitzt. (Bsp. Karussellbetreiber)

Betreiber ist: Eine natürliche oder juristische Person, die ein Versammlungsstätte betreibt oder diese besitzt. (Bsp.: Im Bereich der Terminals die FSG)

Veranstalter ist: Eine natürliche oder juristische Person, die zu einer Veranstaltung öffentlich einlädt oder die ein Veranstaltung durchführt.

11.1 Pflichten des Betreibers/ Veranstalters

1. Der Betreiber ist für die Sicherheit in seiner Versammlungsstätte verantwortlich. Dabei hat dieser oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter während des Betriebes in der Versammlungsstätte bzw. während einer Veranstaltung Anwesenheitspflicht.
2. Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der erlassenen Vorschriften verantwortlich. Während der laufenden Veranstaltung muss er oder ein beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend und erreichbar sein.
3. Der Veranstalter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdiensten, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
4. Der Veranstalter oder Anlagenbetreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
5. Der Betreiber kann die auferlegten Verpflichtungen durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser mit der Versammlungsstätte vertraut ist.
6. Die Person oder die mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten, müssen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.
7. Um die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte sicher zu stellen, benötigt der Veranstalter in der Regel einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik.
8. Der Veranstalter ist verpflichtet der Flughafenfeuerwehr jederzeit einen Nachweis der Personenanzahl während der Veranstaltung zu erbringen.
9. Da sich im Terminal I West der Betriebsarzt befindet, muss gewährleistet sein, dass im Notfall und im Falle der ärztlichen Bereitschaft der Arzt und die Patienten durchgelassen werden. Der Eingangsbereich zur Arztpraxis muss jederzeit frei zugänglich bleiben.

Bei besonderen Gefahrenneigungen von Veranstaltungen können seitens des Flughafens weitere Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden. Diesen Anordnungen hat der Veranstalter Folge zu leisten.

- 11.2 Rettungs- und Sanitätsdienst** Die örtliche Ordnungs- bzw. Verwaltungsbehörde kann gegenüber dem Veranstalter die Vorhaltung eines veranstaltungsbezogenen Sanitätsdienstes anordnen.
- Der veranstaltungsbezogene Sanitätsdienst wird grundsätzlich nur in dem Bereich des Veranstaltungsortes tätig. Führt der Sanitätsdienst nicht gleichzeitig den Rettungsdienst aus, so sind feste Anfahrtspunkte und/oder Patientenübergabestellen zu definieren. Bei der Festlegung wird auch die Flughafenfeuerwehr tätig. Des Weiteren sollten bei Veranstaltungen die Aufstellung und Zugänglichkeit von Emergency Cases eingeplant werden.
- 11.3 Besondere Gäste VIP** Bei Anwesenheit von Gästen mit Personenschutz, sollten in der Planungsphase der Veranstaltung Absprachen zwischen Personenschützern und dem Flughafen-Sicherheitspersonal – **mindestens aber mit der Flughafenfeuerwehr** – stattfinden, um beispielsweise Fluchtwege und Richtungen oder Aufstellflächen für Sonderschutzfahrzeuge festzulegen.
- 11.4 Anlieferungen** PKWs und Transporter der Aufbaucrews, der Caterer bzw. anderer Zulieferer dürfen auf den extra abgesperrten Parkplätzen beim Wareneingang Terminal 1 zum Zwecke der Ausladung parken. Nach Beendigung des Ausladevorgangs müssen diese Fahrzeuge unverzüglich auf die öffentlichen Parkplätze abgestellt werden.
- 11.5 Aushangpflicht** Gilt eine Aushangpflicht von Gesetzen oder Auszügen aus diesen bei Veranstaltungen, wie z. B. das Jugendschutzgesetz, ist allein der entsprechende Veranstalter dafür verantwortlich und haftet allein bei Verstößen.
- 11.6 Hausrecht** Das Hausrecht liegt bei der FSG. Ebenso können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Veranstalter und Mieter vom Hausrecht Gebrauch machen. Die rechtliche Begründung ist im BGB § 903 i.V.m. § 1004 BGB (BGB, 2015) niedergeschrieben.
- „Der Hausrechtsinhaber kann in der Regel frei darüber entscheiden, wem er den Zutritt gestattet und wem er ihn verwehrt (Bundesgerichtshof (V ZR 115/11), 2012).“
- 11.7 Betriebsverbot** Die Flughafen Stuttgart GmbH ist jederzeit berechtigt, den Betrieb von Maschinen, Aggregaten, Apparaturen und sonstigen Geräten zu untersagen, wenn hierdurch nach Einschätzung der Fach- oder Sicherheitskräfte Beeinträchtigungen oder gar Gefahren für Personen oder Sachen entstehen können.

12. Genehmigung, Abnahme- und Kontrollverfahren

12. Genehmigung, Abnahme- und Kontrollverfahren

12.1 Genehmigung

Behörde im Sinne des §1 Abs. 2 LVwVfG ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung vornimmt. Die Flughafenfeuerwehr – auch als Teil eines Unternehmens – ist zur richtigen Prüfung eines Antrages durch die Ordnungsbehörden verpflichtet und tritt in einem solchen Fall als Brandschutzdienststelle nach Weisung des öffentlichen Rechts auf.

Zur Genehmigung einer Veranstaltung ist ein Veranstaltungskonzept bzw. eine Veranstaltungsbeschreibung mit mindestens folgenden Inhalten vorzulegen:

1. Pläne, die die Lage, Aufbau und Bestuhlung darstellen. Diese sind in einem angemessenen Maßstab, lesbar auszuführen, und haben die wesentlichen aktuellen Informationen zu enthalten
2. Die Besucherzahl, die insgesamt erwartet wird und die erwartungsgemäße Besucherzahl des zeitgleichen Aufenthaltes der Besucher
3. Ein Sicherheitskonzept mit Rettungswegnachweis, Verkehrskonzept, Überfüllungs-/ Räumungskonzept
4. Ausweichkonzept zur Verlegung der Lokalität und der Personen bei schlechtem Wetter oder Gewitterwarnung

Erst mit Vorliegen der vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen kann eine Veranstaltung umfassend geprüft und folglich genehmigt werden.

12.2 Abnahme

Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung ist die Einhaltung der Vorschriften vom Diensthabenden E.v.D. der Flughafenfeuerwehr zu überprüfen. Die Abnahme wird mittels eines Erfassungsbogens (siehe Kapitel 14) von der Flughafenfeuerwehr dokumentiert und archiviert.

12.3 Kontrolle

Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Die Genehmigungsbehörde, die Bauordnungsbehörde, sowie die Flughafenfeuerwehr und die Geschäftsleitung sind berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften zu überprüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

13. Erreichbarkeiten

13. Erreichbarkeiten

Wenn Sie einen flughafenexternen Telefonanschluss nutzen, wählen Sie bitte vorher **0711/948-**; bei internen Anschlüssen kann diese entfallen. In der nachfolgenden Tabelle sind für die Flughafenanschlüsse nur die Durchwahlen dargestellt.

Funktion	Name	Telefon	E-Mail
Flughafenfeuerwehr ZS 2			
Leiter Abteilung Brandschutz und Gefahrenabwehr, Brandschutzbeauftragter	Herr Rudlof	0711/948-3850	rudlof@stuttgart-airport.com
Notruf Flughafenfeuerwehr		-112	
Integrierte Leitstelle Flughafen - Safety		-3387	
Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (VBG) ZF 2	Herr Amler Herr König Herr Beck	-3860 -3993 -3998	amler@stuttgart-airport.com FLKoenig@stuttgart-airport.com m.beck@stuttgart-airport.com
Flughafenmanagement			
Integrierte Leitstelle Flughafen - Security		-2066	
Terminalaufsicht		-3763	
Planung und Bauen/Hochbau (RH)	Herr Ghosh	-2112	ghosh@stuttgart-airport.com
Mietmanagement und Grundstücksverkehr (RV)	Frau Kleemann	-2465	kleemann@stuttgart-airport.com
Airport Duty Manager (ADM)		-3586	Airside-operation@stuttgart-airport.com
Facility Management/ Leiter Ver- und Entsorgung	Herr Veith	-2111	veith@stuttgart-airport.com
Deutsche Flugsicherung Sekretariat Niederlassungsbüro		0711/72 257-101	
Polizei			
Notruf	Leitstelle	110	
Bundespolizeiinspektion Flughafen Stuttgart	Zentrale	-4477 0711/78 78 10	Bpoli.str@polizei.bund.de
Landes-Polizeirevier Flughafen Stuttgart	Zentrale	0711/78 78 00	Stuttgart-flughafen.prev@polizei.bwl.de

Tab. 3: Erreichbarkeiten innerhalb der FSG

14. Erfassungsbogen

14. Erfassungsbogen

Erfassung und Abnahme von Veranstaltungen und Promotion-Aktionen am Flughafen Stuttgart		STUTTGART AIRPORT	Flughafenfeuerwehr
Grundangaben:			
Datum:	_____ ;	Uhrzeit: _____ Uhr,	Nummer: _____
Veranstalter: _____			
Verantwortlicher Ansprechpartner: _____			
Erreichbarkeiten des Ansprechpartners: _____			
Art der Veranstaltung: _____			
Ort der Veranstaltung: _____			
Nur im Gebäude <input type="checkbox"/> Nur auf Freiflächen <input type="checkbox"/> In Gebäuden und auf Freiflächen <input type="checkbox"/>			
Beginn der Veranstaltung: _____ Ende der Veranstaltung: _____			
Öffnungs- / Betriebszeiten: _____ Uhr bis _____ Uhr			
Zulässige / erwartete Besucherzahl: _____ Personen			
Genehmigte Nutzungen: (Bsp. Fahrgeschäfte, Heizanlagen, Wärmetechnische Anlagen, Bühnen, Reihen-Bestuhlung etc.) _____			
Liegen alle dafür geforderten Prüfberichte, Zulassungs- Betriebsgenehmigungs-Unterlagen vor? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
Sicherheitseinrichtungen:			
Liegt ein gefordertes Sicherheitskonzept vor?		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/>
Sind zusätzlich geforderte Löschgeräte vorhanden?		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/>
Emergency Cases vorhanden und korrekt aufgestellt?		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/>
Anzahl der Emergency Cases: _____, Aufstellungsorte mit Nummer _____			
Brandsicherheitswache vor Ort: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> Namen _____			
Rettungswege:			
Ist die Rettungswegführung klar ersichtlich?		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> ; muss zusätzlich gekennzeichnet werden?	Ja <input type="checkbox"/>
Sind Rettungswege frei von Hindernissen?		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Ist die Rettungswegbreite Ausreichend?		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Sind Notausgänge frei (innen und außen)?		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wurde ein gesonderter Anlaufpunkt für (FW/RD) definiert?		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/> Ort _____
Sind Notausgänge frei (innen und außen)?		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Sind Leitungen ordnungsgemäß verlegt?		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Abschaltung von Anlagen:			
Wurde die ELA außer Betrieb genommen?		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wurde die BMA oder Einzelmelder außer Betrieb / in Revision genommen?		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wurden Beleuchtungseinrichtungen außer Betrieb genommen?		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Der Veranstalter hat den Brandschutzkatalog für Veranstalter am Flughafen Stuttgart gelesen: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
Unterschriften:			
_____		_____	
Veranstalter / Verantwortlicher Ansprechpartner		Verantwortlicher der Flughafenfeuerwehr	

15. Literatur- verzeichnis

15. Literaturverzeichnis

AGBF-Bund, Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz. (2014). Empfehlungen für die Benutzung von Farbpulver bei „Holi-Festivals“ und sonstigen Veranstaltungen.

Ausschuss für Arbeitsstätten. (2013). Technische Regeln für Arbeitsstätten // Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ASR A1.3.

Bachmeier; Haertel; Branddirektion München. (10/ 2014). München: Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz bei Holi-Festivals. BrandSchutz Deutsche Feuerwehr-Zeitung, S. 760-762.

BG RCI. (2015). Wie sind Gefährdungen bei Verwendung von Farbpulvern auf Maisstärkebasis für öffentliche Veranstaltungen (Holi) zu reduzieren? Abgerufen am 14. 12. 2015 von <http://www.bgrci.de/exinfode/ex-schutz-wissen/expertenwissen/brennbare-staeube/328-wie-sind-gefaehrdungen-bei-verwendung-von-farbpulvern-auf-maisstaerkebasis-fuer-oeffentliche-veranstaltungen-holi-zu-reduzieren/>

BGB. (2015). § 903 Befugnisse des Eigentümers, § 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch. In Bürgerliches Gesetzbuch.

Branddirektion München. (Juni 2015). Veranstaltungssicherheit.

Bundesgerichtshof (V ZR 115/11). (09. 03. 2012). Der Bundesgerichtshof. Abgerufen am 14. 01. 2016 von Presseberich 32/2012: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2012&Seite=6&nr=59510&pos=185&anz=217>

Landesverwaltungsverfahrensgesetz. (2005).

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (MVI) . (17. 09. 2012). VwV Feuerwehrflächen Baden-Württemberg.

WDR. (11. 04. 2006). 11. April 2006 - Vor 10 Jahren: Flughafenbrand in Düsseldorf. Abgerufen am 08. 12. 2015 von <http://www1.wdr.de/themen/archiv/stichtag/stichtag2158.html>

WDR. (07. 07. 2015). Loveparade-Katastrophe. Abgerufen am 08. 12. 2015 von <http://www1.wdr.de/studio/duisburg/lokalzeit/serien/loveparade/loveparadefuenfjahredanach100.html>



© 2022 Flughafen Stuttgart GmbH
Brandschutzordnung Anlage 1: Brandschutzkatalog für
Veranstalter am Flughafen Stuttgart
Stand 01.11.2022
Irrtümer, Auslassungen und Änderungen vorbehalten.

Kontakt
Andreas Rudlof
Leiter der Abteilung Brandschutz und Gefahrenabwehr

BRANDSCHUTZORGANISATION FSG IM BETRIEB

